

Nr. 04/2013 vom 19. November 2013

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- 8 Satzung der HafenCity Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professor bzw. Professorin**

Satzung der Hafencity Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professor bzw. Professorin

der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
vom 14.11.2013

Das Präsidium der Hafencity Universität hat am 14.11.2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), die vom 3. Hochschulsenat der Hafencity Universität am 13.11.2013 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professor bzw. Professorin an der Hafencity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Verleihung, Vorschlagsrecht

Das Präsidium der Hafencity Universität kann gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG Personen die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ nach Stellungnahme des Hochschulsenats, die besonders zu berücksichtigen ist, verleihen. Das Präsidium prüft die Anträge, entscheidet über diese nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet den Hochschulsenat über seine Entscheidungen.

§ 2

Zielsetzung

Mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ an herausragende Persönlichkeiten will die Hafencity Universität besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen honorieren. Hierbei steht neben der Ergänzung des Lehrangebotes eine Stärkung der Verbindung der Universität und der Praxis im Vordergrund.

§ 3

Persönliche Voraussetzung

Voraussetzungen der Antragstellung sind

1.

a) hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, die denjenigen einer Professorin/ eines Professors der Hafencity Universität vergleichbar sind oder
b) außerordentliche Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem von ihr bzw. ihm in der Lehre vertretenen Gebiet, die in der Regel durch Veröffentlichungen oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen sind.

2. In der Regel sollte eine erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit an der Hafencity Universität Hamburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung mit durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden stattgefunden haben oder eine ähnliche oder vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden.

3. Die Person ist geeignet und bereit, an der Erfüllung der Aufgaben der Hafencity Universität und ihrer weiteren Entwicklung aktiv mitzuwirken.

§ 4

Antragstellung

Die Anträge können von mindestens drei Mitgliedern der Professorenschaft an das Präsidium gestellt werden.

Anträge sind zu begründen und mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, um die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 nachzuweisen (Lebenslauf, Zeugnisse, Publikationsliste, Vortragsliste, externes wissenschaftliches Gutachten, polizeiliches Führungszeugnis) zu versehen.

§ 5

Verfahren

(1) Ein Ausschuss wird vom Präsidium eingesetzt, ihm gehören drei Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student an. Die antragstellenden Professoren sind davon ausgenommen.

(2) Anträge werden dem Hochschulsenat über diesen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) Der Ausschuss prüft die Anträge und legt sie dem Hochschulsenat mit einem Vorschlag vor. Der Ausschuss nimmt zu der Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter entsprechender Anwendung der für die Berufung von Professorinnen und Professoren in § 3 geltenden Regelungen Stellung. Der Vorschlag an den Hochschulsenat wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; die Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Gutachten und Abstimmungsergebnisse sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Der Hochschulsenat gibt basierend auf dem Vorschlag des Ausschusses eine Stellungnahme dazu ab.

§ 6

Rechte und Pflichten der Professorin/des Professors gem. § 17 HmbHG

(1) Die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ nach § 17 Abs.1 HmbHG hat den Charakter einer ehrenamtlichen Honorarprofessur und begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professur oder eines anderen Amtes.

(2) Die Professorin bzw. der Professor ist Angehörige bzw. Angehöriger der HafenCity Universität Hamburg. Sie bzw. er ist der Gruppe der Professorinnen und Professoren assoziiert.

(3) Der Mindestumfang der Lehrtätigkeit ist bei der Verleihung festzulegen und soll zwei Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

Die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 wird von der Vizepräsidentin Lehre bzw. dem Vizepräsidenten Lehre überprüft. Die Regelungen über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals bleiben unberührt.

(4) Die Verleihung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 HmbHG begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professorin“, bzw. „Professor“ zu führen. Sie darf von ehemaligen ehrenamtlichen Professorinnen und Professoren auch nach dem Ausscheiden aus der HafenCity Universität weitergeführt werden, wenn zuvor mindestens 5 Jahre der Titel geführt wurde und das 65. Lebensjahr vollendet wurde, solange die Verleihung nicht nach § 7 widerrufen worden ist.

§ 7**Widerruf**

Das Präsidium kann nach Anhörung die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ widerrufen, wenn die Professorin bzw. der Professor

1. ohne vertretbaren Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden anbietet, das 65. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat,
2. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung einer bzw. eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist. Dies gilt auch für eine Verleihung nach § 17 Abs. 3 HmbHG.

§ 8**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der HafenCity Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professor bzw. Professorin vom 13.02.2008 und die Satzung zur Änderung der Satzung der HafenCity Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin bzw. Professor vom 01.03.2010 außer Kraft.

Hamburg, den 19.11.2013
HafenCity Universität Hamburg